Kantonsrat St.Gallen 51.08.30

Interpellation Böhi-Wil vom 15. April 2008

## Massnahmen gegen jugendliche Wiederholungstäter

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2008

Erwin Böhi-Wil stellt mit einer Interpellation, die er in der Frühjahrssession 2008 eingereicht hat, Fragen zu jugendlichen Wiederholungstätern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- Es besteht keine Statistik über die Entwicklung der Zahlen Jugendlicher, die fünf oder mehr Delikte verübt haben. Aus der Beobachtung von Polizei und Staatsanwaltschaft ist es aber zutreffend, dass die Zahl jugendlicher Mehrfachtäter in den letzten Jahren angestiegen ist.
- 2. Das Jugendstrafrecht enthält zahlreiche Möglichkeiten, um auch auf jugendliche Mehrfachtäter zu reagieren und sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Zusätzlich zu Schutzmassnahmen können seit Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Jugendstrafgesetzes am 1. Januar 2007 auch Strafen ausgefällt werden. Es ist individuell aufgrund der Persönlichkeit des jugendlichen Täters, seiner erzieherischen und therapeutischen Bedürfnisse und seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten zu entscheiden, welche Sanktionen für ihn geeignet sind. Ziel des Strafrechts ist die Verhinderung von Rückfällen, von neuen Straftaten. Allerdings ist es nicht möglich, mit dem Strafrecht alle gesellschaftlichen und individuellen Fehlentwicklungen zu korrigieren.
- 3. Die Schlussfolgerung des Interpellanten, ein Straftäter, der 17 Delikte begangen habe, spreche offensichtlich auf therapeutische und erzieherische Massnahmen nicht an, beruht auf einer Falschinterpretation der Kriminalstatistik. Die entsprechende Zahl betrifft Delikte, die in jeweils einer Untersuchung abgeklärt wurden. Sie bedeuten aber nicht, dass der betroffene Jugendliche bereits 17 Mal verurteilt wurde und die ausgefällten Sanktionen wirkungslos geblieben wären. Der erwähnte Fall betraf zwei Jugendliche, die in einer Deliktserie 17 Bushäuschen beschädigten. Der eine Täter stand erstmals in einem Strafverfahren, der andere war schon zuvor wegen einer Sachbeschädigung mit einem Verweis bestraft worden. Für die Deliktsserie wurde bei beiden Tätern einerseits eine persönliche Betreuung (Schutzmassnahme), anderseits in einem Fall eine Freiheitsstrafe und im andern Fall eine persönliche Arbeitsleistung (Strafe) verfügt. Bisher sind die beiden Verurteilten nicht neu straffällig geworden; weil die Verurteilungen erst wenige Monate zurück liegen, kann die Wirksamkeit der Interventionen und Sanktionen noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Jugendanwaltschaften sind für den Vollzug der Strafurteile gegen Jugendliche zuständig. Sie begleiten die Jugendlichen während des Sanktionenvollzugs und beobachten deren Entwicklung. Erweist sich eine bestimmte therapeutische oder erzieherische Massnahme nachträglich als ungeeignet, weil der Jugendliche auf die Interventionen nicht anspricht, kann die angeordnete Schutzmassnahme von der Jugendanwaltschaft oder vom Gericht abgeändert werden. Solche nachträglichen Änderungen sind in der Praxis nur selten notwendig.